

Referenzpreisblatt der Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem Kalenderjahr 2018 diejenigen Netzentgelte als Obergrenze zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem Kalenderjahr 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 7 ENWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind. Die Netzentgelte der Stadtwerke Haltern am See GmbH wurden auf dieser Grundlage für das Jahr 2016 neu berechnet und werden für die Berechnung der Entgelte für dezentrale Einspeisung verwendet.

Netz- oder Umspannebene	Benutzungsdauer	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW
Mittelspannung MSP	bis zu 2.500 h/a	4,13	17,19
	ab 2.500 h/a	0,82	99,72
Umspannung MSP/NSP	bis zu 2.500 h/a	5,41	20,89
	ab 2.500 h/a	1,08	130,84
Niederspannung NSP	bis zu 2.500 h/a	5,73	23,89
	ab 2.500 h/a	1,14	138,59

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel,
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel und
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Eine Vergütung wird gem. § 18 Abs. 1 Satz 4 StromNEV nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

- nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefördert wird,
- nach § 6 Absatz 4 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 13 Absatz 5 vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
- aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Die Stadtwerke Haltern am See GmbH behält sich vor die Netzentgelte neu zu bestimmen, etwa wenn:

- der vorgelagerte Netzbetreiber neue fiktive Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlicht,
- die Erlösobergrenze für das Jahr 2016 aufgrund gerichtlicher und/oder behördlicher Entscheidungen neu festgelegt oder rückwirkend angepasst werden muss,
- rechtliche oder regulatorische Vorgaben eine Neuberechnung erfordern.

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) wird hinzugerechnet. Das Preisblatt einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Bruttopreise) ist auf Anfrage erhältlich.